

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden sollte, wurde in der Eingabe vorge schlagen, die einmalige Kapitalabfindung der Witwen unter 50 Jahren zu erhöhen. Eine gewisse Höhe der Abfindung ist unbedingt nötig, wenn eine Frau mit der Summe überhaupt sich eine neue Existenz soll gründen können.

In der ersten Sitzung der nationalräthlichen Kommission im November 1929 wurden alle unsere Vorschläge wegen der zu großen finanziellen Belastung abgelehnt, trotzdem die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenvereine, der Verband Evangelischer Arbeiter und Angestellten und andere mit gleichen oder ähnlichen Postulaten an die Kommission gelangten waren. Immerhin wurde die Frage zur nochmaligen Prüfung dem eidgenössischen Polizei wirtschaftsdepartement überwiesen. Da aber das Bundesamt für Sozialversicherung die Mehrbelastung durch die Herahebung des Rentenberechtigungsalters auf 45 Jahre auf 2 Millionen berechnete, kam der Bundesrat dazu, eine solche Herahebung als unmöglich abzulehnen. In der zweiten Beratung der nationalräthlichen Kommission vom 3. bis 5. Februar 1930 wurde die Frage nochmals eingehend diskutiert und unsere Eingabe von Direktor Giorgio, Bundesamt für Sozialversicherung, an alle Mitglieder verteilt. Die Nationalräthe Mäder, St. Gallen, und Schmidt-Ruedin, Zürich, vertraten erneut den Standpunkt unserer Eingabe. Der Erfolg war die Eingabe der Kommission auf folgenden Antrag: „An Witwen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und um 1000 Fr. ansteigend mit der Alterszunahme von je zwei Jahren beim Eintreten der Verwitwung bis zum Maximum von Fr. 1000 im Alter von 49 Jahren beim Eintreten der Verwitwung.“ Eine Frau, die mit 42 Jahren Witwe wird, erhält also 600 Fr., eine mit 44 Jahren 700 Fr. etc. Trotzdem auch diese Lösung den Rassen eine jährliche Mehrbelastung von 600,000 Fr. bringt wird, stimmte ihr auch Bundesrat Schulte hoff bei.

Selbstverständlich wäre eine Herahebung des Rentenberechtigungsalters für die Witwen eine größere Belastung gewesen und hätte den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprochen. Über die ganze Sozialversicherung hängt so stark von der Möglichkeit der Finanzierung ab, daß der Bogen nicht überspannt werden darf, wenn das Werk überhaupt zu kommen soll. Es ist doch schon ein großer Fortschritt gegenüber dem ersten Entwurf, daß mit der steigenden Schwierigkeit der Verzurückhaltung im höheren Alter auch die Kapitalabfindung größer wird. Man ist zwar verfucht zu denken, 1000 Fr. bedeuten für eine Frau, die mit 50 Jahren Witwe wird, keine starke Stütze; aber im Zusammenhang mit dem ganzen Alters- und Hinterbliebenengesetz ist dieser Gedanke falsch. Es sind im ganzen Gesetzesentwurf alle Versicherungsleistungen niedrig, nicht nur diejenigen der Witwen, dementsprechend aber auch die Prämien. Wenn man bedenkt, daß das Ansteigen auf 1000 Fr. gegenüber dem ersten Entwurf eine Erhöhung von 100 Prozent bedeutet, so kann man wohl diese Würde freudig begrüßen. Zusammen mit dem Sozialzuschuß kann nun eine Frau, die mit 50 Jahren ihren Mann verliert, eine Kapitalabfindung von maximal 2500 Fr. erhalten, und mit dieser Summe läßt sich wohl etwas anfangen. Es bleibt nur zu wünschen, daß beide Räte diesem Antrag der nationalräthlichen Kommission zustimmen und er Gejeg werden.

schied die Note bestimmt ein und ging. Am andern Tag brachte er voll Reue das gestohlene und das gesuchte Geld zurück, um Vergebung bitten. Has faran Ch. hatte mit seiner Güte den Weg zu seinem Herzen gefunden.

III.

Wenn man so im täglichen Betrieb mit all den Studenten und Studentinnen zusammenstößt, wird man unwillkürlich von dem eine Gemeinschaft bildenden Grundmotiv ergriffen, das sich in einem stark empfundenen „J u a m e n g e h o r i g e l i g e f u h l“ äußert, „feeling of fellowship“. Noch nie habe ich wie hier erfahren, was es bedeutet, für seitigen Mitmenschen bereit zu sein, ihm auf schwierigste Art zu helfen wo er es nicht hat. In den Seltsam College habe ich erstaunlich viel glückliche Menschen zusammengetroffen, die sich das Leben gegenwärtig frisch machen.

An den Mahlzeiten, wenn sich jeweils alle zusammenfinden, geht es hauptsächlich lebhaft zu. Um das gegenwärtige Bekanntwerden zu erleichtern, weshalb man fast jedesmal den Platz. Diese gemeinsamen Tafelstunden lehren einen mehr als lange Schulwochen. Wir hören von Bräuchen und Sitten der verschiedenen Länder, wir nehmen Teil an Menschen, die bereit sind, hinaus zu gehen nach Afrika, Madagaskar, Indien, China, Australien, Sizilien, um dort draußen irgendwo zu dienen, zu helfen, sei es durch eine Schulgründung, durch Krankenpflege, oder durch das Mittel des Wortes die christliche Lehre zu verbreiten. Was mich etwas vom Antreßenden blühte, war das Zusammenfinden mit Angehörigen von etwa 14 Nationen. Ein jedes brachte etwas von seinem Heimatland, das uns fremd war, und das uns mit dem Bekanntwerden lieb wurde.

Die Frauenpetition an die Flottenkonferenz in London.

In einer unserer letzten Nummern meldeten wir die Ankunft einer amerikanischen Frauendlegation zur Überleitung einer Abstimmungspetition an die Flottenkonferenz, die von 11 der größten Frauenverbände in Amerika mit einer Mitgliedschaft von gegen 13 Millionen Frauen — einem vollen Fünftel der gesamten weiblichen erwachsenen Bevölkerung — unterzeichnet ist. Ebenso meldeten wir auch die Ankunft einer japanischen Delegation mit einer Petition mit 180,000 Unterschriften, die binnen 20 Tagen gehämmert worden waren.

Die Petitionen, deren Wortlaut wir in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden (für heute fehlt uns der Raum dazu), bilden ein weiteres Glied in den Bemühungen der sogenannten „Peace Crusade“, dem Friedenstreitzug amerikanischer und seit einiger Zeit auch japanischer Frauen zur Verwirklichung eines endgültigen Friedens. Wir haben schon wiederholt Gelegenheit, auf die jährlichen Konferenzen der genannten amerikanischen Frauenorganisationen „zur Erschaffung der Kriegsschäden und ihrer Beseitigung“ hinzuweisen, die von Mrs. Chapman Catt, der einstigen Vorsitzenden des internationalen Stimmrechtsverbandes, ins Leben gerufen und seither jährlich von ihr präsideert werden. Kellloggstaat und Beitritt der Vereinigten Staaten zum internationalen Schiedsgerichtsamt im Haag dienten zu einem bedeutenden Teil auf die Verfolgung dieser Konferenzen erfolgte energetische Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die amerikanischen Frauen zurückschauend. Nun folgt die fünfjährige Konferenz zur Reduktion der Rüstungen zur See und wiederum stellen sich diese Frauen zur Kundgebung ihres Willens für Abrüstung und endgültigen Frieden ein. Hand in Hand mit den amerikanischen Frauen arbeiten nun auch die japanischen — an ihrer Spitze der japanische Stimmrechtsverband — und vor allem und von Anfang an die englischen Frauen. Noch während der letzten englischen Parlamentswochen konnten wir berichten, daß die Kandidaten für das Parlament von den Frauen mit der Frage angegangen würden, wie sie sich zu der Frage der Unterstützung der Friedensauflösung des Haager Statuts sowie überhaupt zu den Friedensplägen stellen und daß sie dafür arbeiten, daß nur solche Kandidaten Frauenrechte erzielen, die sich positiv zu diesen Fragen eingehend gezeigt haben. Und jetzt, nachdem die Unterstützung der Friedensauflösung erreicht ist, werden die englischen Frauen ihre Unterstützung der Friedenskonferenz zu einem Bild auf die große Karte der Friedenstreitigung aufgestellten Frauengesellschaften überzeugt einen, ein mit großer Prognose englischer Frauen sich dafür einsetzen, den gegenseitigen Vertrag auf den Krieg zu verwirklichen. Da war in einer Versammlung der großen englischen Frauenvereine mit allen solchen angehörenden Zweigvereinen zu nennen, dann die Organisation der W. C. A. (der Verein christlicher junger Mädchen), weiter der Verband liberaler Frauen, die lösungsgenossenschaftliche Frauengruppe „The National Union of Societies for Equal Citizenship“ (der englische Stimmrechtsverband) sowie auch alle großen industriellen Frauenverbände. Auch vereinen ihre Stimmen mit denen der Amerikanerinnen und der Japanerinnen und geben ihren festen Willen für die Abrüstung und.

Und ihnen haben sich nur auch, wie wir aus Womans Leader und La France erfahren, die französischen Frauen angelösst. Zehn der großen führenden französischen Frauengesellschaften haben ebenfalls eine Petition an die Friedenskonferenz nach London gelandet und wenn sie sich nicht selbst überreichten, so beauftragten sie doch eine Vertreterin in England, Mrs. Radler, die Gattin des französischen Professors in Oxford mit ihrer Vertretung vor der Konferenz. Diese, d. h. der Präsident, Mac Donald hat die Frauendlegationen bereits in London empfangen, nicht nur eine besondere Auszeichnung — denn bis heute wurde noch keine andere Delegation empfangen, sondern auch ein Beweis, welche Bedeutung man bereits der Stimme der Frau beimisst, um so mehr als sie in zweien der beteiligten Staaten das volle Stimmrecht besitzt und damit alles Recht zu der Förderung hat, daß ihre Wille Befürchtung finde.

Die Ankunft dieser Friedensplägerinnen hat natürlich in London und überhaupt in England Aufsehen erregt und die Blätter bringen Bilder der aufgekommenen, deren eine unsere Leserinnen heute in unserer Nummer finden. Aber nicht nur die Engländer, sondern auch die übrige Welt wird es nebst den Frauen, die von drei den fünf teilnehmenden Großmächte es für ihr Pflicht erachteten, ihre Vertrittungen an der Konferenz zu entsenden, im Verein mit der 4. den Engländerinnen, ihre Stimme für die Beschränkung der See-Rüstungen zu erheben. Nur die italienischen Frauen fehlen!

„Wie eindringlich mischen sich heute die Frauen aus anderen Ländern in Diskussion, die ihnen früher unbarmherzig verschlossen gewesen wären!“ riefert sich zu dieser Frauendienstbundgebung W. G. und M. „Movements Feminine.“ „Aber, meint sie weiter, ist dieser trügerische Wille zur Mitarbeit am Friedens-

werk nicht auch die beste Antwort auf alle die Abfusstüten, die nur zu oft noch unsre Schweiz Prese gegen die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben publiziert?“ Womöglich auch wir vollständig einer Meinung sind.

Nationalität der verheirateten Frau und die Konferenz für die Kodifikation des internationalen Rechts.

Unsere Leserinnen wissen daß auf der Mitte März im Haag stattfindenden internationalem Konferenz für die Kodifikation des internationalen Rechts auch die Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau zur Behandlung kommen wird und daß der internationale Stimmrechtsverband der Frauen hier, zur besten Zeit ebenfalls im Haag seine Kommission für diese Frage ragen zu lassen, um auf einer kleinen aber sehr weittragenden Befreiung der bestehenden nationalen Verfassungen einzugebracht. In seiner sehr sachlichen und objektiven Be gründung hat er in ausgesuchter Weise die logische und wirtschaftliche Entwicklung darlegt, welche in einer Demokratie wie der umfangreichen Staatstaat zu einer Frau elementarer Bedeutung macht. Und er schloß mit einem Appell an seine Mitbürger, daß Genua die Stadt des Doktrinärrechts, die Stadt des Bündnisses doch die erste Kanone sein möge, der eine Brücke in die Mauer von Sonnenreiten lege, die in der Schweiz immer noch den Übergang zu einer so einfachen und schriftlosen Reform spreche.

Die nötige Verfassungsänderung ließe sich mit der Einführung von zwei kleinen Worten vollziehen. Eindeutig heißt der betreffende Artikel: „Mit dem vollendeten 20. Jahre treten die Bürger in den Genuss der bürgerlichen Rechte.“ W. G. schlägt vor, beifügen „beider Geschlechter“, also eine wichtige Veränderung und doch so weittragend.

Die letzte Stimmrechtsabstimmung hat in Genf vor 8 Jahren stattgefunden, am 15. Okt. 1921. Es ist höchstlich doch denkbar, daß sich in dieser Zeit einiges geändert habe. Wichtigstes ist die Stimmrechtsabstimmung des Jahres von 1884 Männer unterzeichnet worden (mehr als doppelt so viel, als eine nationalen Initiative erforderte) und von 15,778 Frauen, so daß man nicht mehr sagen kann, daß Frauenstimmrecht sei in Genf nur die Sache einer Minderheit von einigen nicht ganz voll zu Rech mendem.

Mit bejonderer Genugtuung hebt „Movements Feminine“ noch die vollkommen Logik und Courtoisie hervor, mit der M. Albarat sich über seinen Abänderungsvorschlag mit denjenigen verfündigte, die es in alterster Linie angeht, mit den Frauen, d. h. dem genetischen Stimmrechtsverband, — eine Logik, die noch lange nicht allen Stimmrechtsaktionen felsverstündlich ist, die im Gegen teil ihrer Campanie starken ohne sich im mindesten um diejenigen zu kümmern, die daran die ältesten Interessierten sind — die Frauen.

Noch einmal zur Liga gegen das Frauenstimmrecht.

Es gibt nichts Neues unter der Sonne, sagt ich mir, als ich von dieser neugegründeten Liga höre, die eine Gegenaktion gegen unsere wohlgeliebte Petition in England bringt. Das alles ist schon dagegen und hat den Fortschritt nicht hindern können.

Im „Politischen Jahrbuch“ von Hilti, Jahrgang 1907, lesen wir in seiner Rubrik „Frauenstimmrecht“, wo er u. a. schreibt, daß in England das Überbaus der Würde der Frauen in die Gemeindevertretungen eingeführt habe und daß Demonstrationen für das allgemeine Frauenstimmrecht in London stattgefunden hätten, folgendes:

„Aber aus hier zeigen sich die Frauen zum Teil als Gegner ihrer eigenen Sache. Als der liberale Abgeordnete Diction seinen Antrag auf Stimmrecht der Frau einbrachte, war eines der ersten Ergebnisse der von den Frauen so lebhaft erwarteten Sitzung die Überzeichnung einer von 21,000 Frauen unterschriebenen Kundgebung gegen das Frauenstimmrecht. Als die schwere Rolle, die die Unterschriften trug, durch den Saal geschleppt wurde, rief der Zürcher Redmond: „Es gibt immer Leute, die ihre Rechten lieb haben.“

Hat diese Aktion der Anti-Frauenstimmrechtsler in England die Einführung des Frauenstimmrechtes verhindern können? Nein! Heute führen englische Frauen im Parlament. Darum seien wir mit Langmuß dem Tun und Treiben der berüchtigten Frauenstimmrechtsgegnerinnen und Gegner zu. Das Rad des Fortschritts wird weiterrollen, auch wenn sie es ausbalancieren möchten.“

Lichtbilder aus der Frauenbewegung.

Der Schweiz Verband für Frauenstimmrecht hat für die Saisa und nach der Saisa eine Anzahl Lichtbilder anfertigen lassen, die am 29. Januar im Frauenstimmrechtsverein Bern in der Monatsversammlung gezeigt wurden. Es befinden sich 3 Tafeln wunderolle Frauenbildnisse darunter, die mit

Cécile Loos im Literarischen Zirkel Basel.

KL. Ein Überblick an Raum und Stühlen ist bei den Zirkel-Abenden hin und wieder schön dagewesen, noch kaum je aber so sehr ein Mangel an beiden, wie gestern, da der Name Cécile Loos auf dem Programm stand. Der Eindruck ihres Erstlingsromans „Matta Bosla“ hatte in Bielen den Wind geweht, mit dem weiteren dichterischen Schaffen dieser Bielerin Freilicht nehmen zu können. Cécile Loos tan diejenigen Wünsche entgegen: sie bot an ihrem Abend nur Neues, noch Unbekanntes, zwei Brüderstücke aus wertvollen Werken. Ein Frauenstück sieht wieder im Mittelpunkt eines neuen Romans, aus dem man zwei geschlossene Kapitel zu hören bekam. Zenes inuitutive Schauen in Dinge und Menschen hinan, das „Matta Bosla“ besonders aufgefallen war, es kommt uns auch hier wieder eindrücklich entgegen. Da wählt an irgend einem nordischen Meer ein Mädchen heran, und man ahnt, wie dieses Meer mit seinem geheimnisvollen Weinen zum Symbol eines Lebens werden wird. Ein idyllisches Verbotenheit von Kräften der Natur mit jolchen einer menschlichen Seele führt sich an. Die Schilderung dieses Meeres ist von großer sprachlicher Eindringlichkeit. Es gibt es sich besser und leicht, ja fast lustig mit seinen zur Ebbezeit aus den Fluten aufstauenden Inseln, die dann vom Lande aus wie im Wasser zu stehen scheinen. Bald versammelt es alle in ihm verborgenen geheimnisvollen und drohenden Kräfte und lädt sie im Sturm sich auspielen. Man erinnert sich unwillkürlich jener Schilderung des Gewittersturmes über der Stadt in „Matta Bosla“, die gleich geladen war mit Spannung, symbolisierender Naturbeschreibung.

Ein anderes charakteristisches an Cécile Loos trat

Zu einem Tanzabend.

(Suzanne Perronet, Gertrud Schoop.)

Körperkultur, Tanzen, Turnen — die Bewegung hat weite Kreise ergriffen, vom Kind bis zur ältesten Frau, die sich durch gymnastische Übungen längere Körperstrecke und gleichzeitig auch Jugendlichkeit zu föhren hofft. Gründliche Nüchtern können übrigens ihre Tanzfreudigkeit mit der Ansicht des Philosophen George Simmel rechtfertigen, der im Tanz eine spezielle Kulturreistung der Frau erkennt und erhöht. Schulen und Systeme waschen wie Bisse aus der Erde, sind sich alte verwandt und tra-

dem nötigen Kommentar gewöhnt, auch anderorts sehr gefallen würden. Man werde sich an das Sekretariat, Schwanenstrasse 7, Bern.

Ein bernisches Frauensekretariat.

Durch die Saßgasse kommt, wie wir der "Berner" entnehmen, der langjährige Wunsch der Gründerinnen des bernischen Frauensekretariats und der Leiterinnen des bernischen Frauensekretariats in Erfüllung gehen: am 30. Januar kommt in einem nett ausgestatteten und fein gestalteten gelegenen Raum, Bahnhofplatz 7, das bernische Frauen-Sekretariat eröffnet werden, das neben den stadtbernerischen auch verbindliche nationale Aufgaben zu lösen haben wird. Als Sekretärin ist gewählt worden Gräfin Marie Louise Wild. Leider wird die Anfangszeit etwas verdeckt durch die Krankheit der Präsidentin des Frauensekretariats, der ein Unfall eine schwere Leidenszeit auflegte. Wir wünschen allen Herren, ihre Genehmigung möge so rasch vorwärts schreiten, doch mit dieser im Grundsatz dann zugleich das 10-jährige Jubiläum des Frauensekretariats und die Einweihung des Sekretariates festlich begangen werden können.

Frau Emma Stämpfli-Studer †.

Die Bernerinnen haben eine ehrwürdige Persönlichkeit zu betrauern: Am 30. Januar starb im hohen Alter von 82 Jahren Frau Emma Stämpfli-Studer, auch einem weiten Frauenkreis als die Gründerin und langjährige Präsidentin des Zentraltruppenvereins wohlbekannt. Nicht nur sie, wie wir dem "Bund" entnehmen, der verschriebe Mittelpunkt einer großen Familie, auch im öffentlichen Leben hat sie sich als geistiges Haupt der weitbelannten und angesehenen Buchdruckerei Stämpfli, als Gründerin und Leiterin der Längstruppe und als große Wohltäterin öffentlich und still Dankbarkeit erworben.

Nach dem frühen Tod ihres Gatten, des Nationalrates Karl Stämpfli, hat sie im Jahre 1894 mit bewundernswerter Energie die schwere Bürde eines ausgedehnten Arbeitsbetriebes, die verantwortungsvolle Aufgabe einer für seitens Mannes Kraft berechneten Gehaltsleistung aus sich genommen und mit unermüdlicher, aber hingabiger Durchsetzung, bis sie in hohem Alter ihren Söhnen vertrauensvoll übergeben konnte, nicht nur in ungeschmälter Ausdehnung, sondern in bedeutend vergrößerten und geprägtem Ausmaß. Sie führte auch die vornehme Handlung ihres Mannes, der in den zu jener Zeit erwachenden sozialen Kämpfen stets mit weitem Sinn und wohlwollendem Auge den Bedürfnissen der Arbeitnehmer im eigenen Betrieb und in grundlegenden Verhandlungen und Schiedsgerichten Rechnung getragen hatte, weiter. Sie verfolgte die Röte und Bedürfnisse der Arbeitnehmer, bis auf die Wurzel. Gemeinjam hatten für die Kinderfürsorge ihrer Arbeiter und dann, weiter bauend, ihres Quartieres an die Hand genommen, und mit eminentem organisatorischen Talente ihres Sohnes Emma Stämpfli die Längstruppe und gründete später, ihr Werk ausbaud, den Zentraltruppenverein, dem sie lange Zeit als Präsidentin vorstand und dessen egensoolles Wirken in dem Organ des Vereins, dem schweizerischen Kriegerbericht, niedergelegt ist. Ihr ist auch die Gründung und der Ausbau des Wäldnerhofs zu verdanken, in dem sie viele Halt und Lebensstätte für den Kriegsbeschaffungsbund, die Wehrmänner und Wehrmädchen im Winter 1914 schuf für eine ganze Organisation. Dach man eine solche organisatorische Kraft auch in weiteren Kreisen brachte, zeigte ihre Wahl in den Zentralvorstand von Pro Juventute.

Aber um liebsten betätigten sie ihren sozialen Sinn in der praktischen Fürsorge, in stiller Wohltätigkeit. Manche dieser still Betätigten werden ihre unveräußliche Hilfe fürsorge vermessen.

Zur bernischen Frauenbewegung, sagt die "Berne", stand Frau Stämpfli direkt in keinem Verhältnis. Das Wirken in ihrem selbstgeschaffenen Kreise genügte ihr, wohl möglich, dass auch Familie und Freiheit ihr gerade in den Jahren, in denen sonst die Schweizerfrau sich den Söhnen zuwendet, keine Zeit übrig ließen. Aber ihr ganzes Leben ist so durchaus ein Wirken im Sinne der neuen Forderungen, es ist ein so prächtiges Beispiel eines starken, glockigen Persönlichkeit, das wir dankbar und ergriffen darüber stehen und uns für unsere Jungen allein loben.

Am 3. Februar nahm in der Pauluskirche eine große Gemeinde Abschied von ihrer Wohltäterin, die nicht nur durch das, was sie tat, sondern auch besonders durch das, was sie war im Gedanken aller, die sie kannten, weiterleben wird.

Der Schutz der arbeitenden Frau in der Schweiz.

Im Zusammenhang mit den Artikeln über "Arbeiterinnenrecht oder nicht" in unsern letzten beiden Nummern mag es von Interesse

aus dem zweiten der gebotenen Kapitel entgegen: Ihre lebendige und treffende Art, Menschen darzustellen. Hier seien wir Durand Manoive, die Heldin des neuen Romans, im Kreise der Ihren, ihres Vaters, ihrer Stiefmutter und ihrer Stiefeltern. Vor allem die Stiefmutter, die allegemein, aber auch sehr überzeugt Frau Dale, die ihre dritte Ehe mit so anpruchsvollen Wegen antritt, ist mit trefflicher Anschaulichkeit gezeichnet. Wie das kommende Konflikt zwischen Stiefmutter und Stiefeltern antrittigt in einer Szene, da Durand mit einem Selbstjagd von der Mutter geerbt, japanischen Silbermönd, das ist nicht nur sehr lebendig geschildert, sondern läßt auch jene Richter

aus dem Untergrund der Seelen herausblitzen, die in der "Maita Bosta" eine so wichtige Rolle spielen.

Man darf also diesem neuen noch unvollendeten Roman guten Fortgang wünschen, die lebendigen Kräfte in ihm haben sich zu erkennen gegeben. Andere Art waren die Sätze, die Cecile Voos im zweiten Teile ihres Abends hat: Proben aus einem Werk, "Aus dem hohen Tor", die nicht durch einen inneren erstaunlichen Zusammenhang gebunden sind. Ein paar erläuternde Worte über Plan und Wegen des Gangen waren vielleicht der Einführung in die drei einzelnen Sätze entgegengekommen. Es handelt sich um im Gedanken verhaftete, zum Teil aus

Vorschriften. Erst im Jahre 1922 wurde das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe erlassen. Dieses Bundesgesetz geht auf eine Anregung der durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffenen "internationalen Arbeitsorganisation" und der internationalen Arbeitskonferenz von Washington im Jahre 1921 zurück. Auf dieser Konferenz, an der 40 Staaten vertreten waren, wurde beschlossen, den einzelnen Regierungen verschiedene Verträge zu unterbreiten mit dem Ergebnis, ihnen beizutreten und damit eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu ermöglichen. Einer dieser Verträge betraf die Nachtruhe der Frauen, ein anderer den Schutz der Frauen vor Bleivergiftungen. Um diesen Verträgen beitreten zu können, mußte die Schweiz den bereits für die Fabrikarbeiterinnen bestehenden Schutz auch auf die übrigen Arbeiterinnen ausdehnen, weshalb das erwähnte Gesetz geschaffen wurde.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Betriebe, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe. Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe. Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das

Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die nicht dem Fabrikarbeiter unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe.

Das Gesetz sieht nur Minimaforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende nationale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhezeitgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantone unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzufüh

löhne sind eben so angezeigt, daß eine Normalfamilie (darunter versteht man gewöhnlich eine Familie von fünf Personen, Vater, Mutter und drei Kinder, doch bilden diese Prozess aller Familien weniger als drei Kinder darum) darum leben kann. Über 2 ist man verpflichtet hier die Gegenfrage zu stellen, wie steht es denn mit den kinderlosen Familien auf der einen und mit den kinderlosen Ehepaaren und den Ledigen und Alleinstehenden auf der andern Seite? Bleibt damit den einen nicht zu wenig und den andern mehr als ihnen zukommt zu? Tun sie sich nicht mit dem Gedanke, daß den kinderlosen Familien parentale Würde wird. Nach der letzten Volkszählung haben wir in der Schweiz 555 533 Familienhaushalte, die keine oder weniger als drei Kinderzahlen, dagegen 146 239 Familien, deren Kinderzahl drei übersteigt. Es ist nicht ein schwärmerisch, ja etwas hoffnoller Trost, daß die leichter, wenn man ihnen sagt, daß sie ein normales Familieneinkommen haben, während die Schar um den Familienzahl zwei oder dreimal so groß ist, wie eine Normalfamilie und sie zulieben müssen, wiewohl hunderttausende darüber mehr als genügen als einer Normalfamilie eigentlich zulässt? Es ist und bleibt sozial und wirtschaftlich genommen, ein Widerstreit unseres heutigen Erwerbslebens, den besonders mit Frauen, die mit dem neuen Mann eingeschoben haben haushalten und unsere Familien ernähren und pflegen müssen, so recht abzuwenden vermögen, wenn von demselben Einkommen auf der einen Seite 5, 6 und mehr leben müssen und auf der andern Seite vielleicht einer oder zwei.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen eines kurzen Artikels alle wesentlichen Punkte dieses wichtigen Problems erörtern, wie sie in der Beitrags dargelegt sind. Wir müssen uns begnügen, es nur kurz zu streifen, es ist ja auch nicht unsere Aufgabe, nun gleich wieder eine Abhandlung über die Familiensituationen zu schreiben, sondern die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen auf diese Bedrohung zu lenken und sie ihnen zu eigner Rücksicht wie auch

momentlich zur Verbreitung recht sehr ans Herz zu legen. Die Broschüre bleibt natürlich bei der oben genannten Zeitschriftung der Bonitätspflichtung der Familie bei unserm heutigen Wirtschaftsgeiste nicht liegen, sondern weist Bogen der Abbildung, führt zunächst aus, was in andern Ländern, in Frankreich, in Belgien, in Neuseeland und Neu-Südwales bereits bereit ist, und Gelehrtes weichen zeigt, wie momentlich in England dank der großzügigen Wirklichkeit der fürstlichen britischen Parlamente eingewandten Börsen-Broschüre das Problem diskutiert und jüngst wird, weist auf die beschiedenen, ganz beispielhaften Anfänge hin, die bei uns immerhin in dieser Richtung leistungsfähig sind, spricht von andern Bestrebungen, die etwa verfügbaren, den kinderlosen Familien die Last zu erleichtern, wie Steuererleichterungen, Wohnungszuschüsse, Reduktion der Kosten für Krankenversicherung usw. Aber es wird doch ausgerechnet, daß für eine Familie mit 5 Kindern bei einem Einkommen von 5000 Fr. z. B. in Basel alle diese Erleichterungen im Jahr nur 631 Fr. in Lauzanne nur 12875 Fr. ausmachen und doch sind dies beides Städte, die in der Berücksichtigung der kinderlosen Familien sehr weit gehen. Diese Erleichterungen stehen natürlich an vor seinem Berücksichtigen, eben natürlich, den der Unterhalt einer hundertjährigen Kinderlosen erfordert.

Bei besonderem Interesse ist das Kapitel „Im Kampf der Meinungen“ in dem sich die Verfasser mit allen Einwänden auseinander setzen, die diese Gedanken der Familiensituationen von verschiedenen Seiten her begegnen, nicht zum mindesten auch von Arbeitnehmern her, wo das Prinzip des Soziallohnes aus verschiedenen Gründen skeptisch aufgenommen wird. In einem Schlußkapitel „Andere Wege“ werden wir schließlich zu der Überzeugung geführt, daß eine befriedigende Lösung der ganzen Frage nur so gefunden werden kann, daß sich die Allgemeinwohlfahrtsschicht für das Schicksal der jeweiligen nächsten Generation und dies durch Beiträge an ihren Unterhalt befunde. Eine obligatorische Familiensicherung könnte dann in Betracht. Eine derartige Einrichtung hätte mancherlei Vorteile. Einmal wäre auf dem Arbeitsmarkt nur die Arbeitsleistung entscheidend. Unterschiede zwischen ledigen Männern und Familienmännern wie auch zwischen den Frauen und Männern würden wegfallen. Die Arbeitnehmer können in einem bishergigen System der Familiensituationen zu befürchteten wäre und die Versicherung könnte allen Erwerbstätigen, nicht nur denjenigen in der Industrie zugute, eins auch den Bauern und den kleinen Gewerbetreibenden.

Aber freilich – es bedeutet eine große Kühnheit, einen solchen Plan in den heutigen Zeiten auch nur zu erwägen. „Wo wäre der Experte?“, fragt die Broschüre, der angesichts der heutigen Lage und der Verdecktheit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den Mund über die Lippen zu stellen scheint.

„Wir machen uns keine Illusionen über den Zeitpunkt, da dieser Plan Wirklichkeit werden wird. Aber wenn man sich um das Problem der wirtschaftlichen

Verantwortung der Familie kümmert, ist man verpflichtet, nicht nur Konkretes ins Auge zu fassen, sondern darüber hinaus das Ziel zu sehen, auf das man zugreifen will. Wie lange mag es her sein, daß der Gedanke an die Verantwortung der Welt aufgetaucht ist? Wie lange und noch länger wird es noch gehen, bis der Gedanke an eine kollektive Verantwortung den Kindern gegenüber, jungen Erwachsenen gegenüber ist. Und wenn er heut nicht vielen als Utopie erscheinen mag, so ist er für manche doch zu einer Verpflichtung geworden, und die Zahl der Menschen wird wachsen, dafür sorgt die Kraft, die ihm innenwohnt“.

„Für heute und morgen aber gilt es noch, Seinerart zu tun und alle Maßnahmen zu fordern, die Zuwendung an die Familien der Verminderung der Auswanderungen der Familien zum Zwecke haben“.

So empfehlen wir also aus wärmerster Liebe zur weiteren Verbreitung. Wenn der Gedanke Boden gewinnt soll, muß eifige Ausklärung getrieben werden. Die Broschüre eignet sich ausgezeichnet dafür. Räumlich unterteilt Frauenverbande sind es häufig, die einlegen, sie in größtem Ausmaß zu verbreiten. Sie ist zu 50 Rp. bei der Kommission für Familiensituationen (El. Gerhard, Basel, Renweg 55) zu erhalten, bei mehr als 10 Exemplaren wird Preisermäßigung gewährt.

Hauswirtschaft:

Freiwillige hauswirtschaftliche Prüfungen im At. Zürich.

Die zür. lant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen führt dies jährliche wieder 5 Prüfungen durch und zwar am 20. März in Horgen (Spani, Töchterinstitut), 18. März in Zürich (Haushaltungsschule am Zeltweg), 17. März in Uster (Haushaltungsschule), 19. März in Thalwil (Räberes durch Frau Döbliker-Ser, Thalwil), und am 27. März in Winterthur (Musumli durch die Frauenzentrale Winterthur). Die Prüflinge sind Frauen und mindesstens 17-jährigen Mädchen zugänglich, welche sich durch praktische Arbeit oder durch den Besuch von Haushaltungsschulen oder Kursen gründlich Kenntnisse in allen Haushaltarbeiten angeeignet haben. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen einen Ausweis, insbesondere über ihre Leistungen in Kochen, Haushaltung und Nähen. Zweck dieser Prüfungen ist, die jüngsten Mädchen immer mehr zur Erkennung der Haushaltserziehung zu bewegen. Die lant. Kommission hofft, daß der Haushalt auch wieder mehr Achtung und Verantwortung zu verschaffen. Ein Ausweis über hauswirtschaftliche Kenntnisse wird mancher Tochter von Lutzen sein, sei es beim Stellenantritt oder bei der Anmeldung für eine Berufsschule. Röhres über die Prüfungen ist bei den obengenannten Prüfungsstellen zu erfahren oder bei der lant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen (Astridin: A. Baer, Rütihberg 36).

Berjammlungen

Biel: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, im Rathausfoal: Verein zur Förderung der Fraueninteressen, Gemeinnütziger Frauenverein, Lehrverein, Frauenverein, Verein der Freunden junger Mädchen, Sozialdemokratischer Frauenverein, Christkatholischer Frauenverein, Hülfesetzen Biel-Madrich, Frauengewerbeverband.

Die Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung. Vortrag von Herrn Dr. Max Dettli, Direktor der schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

Zugern: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr: Gemeinnütziger Frauenverein Zugern.

Ein Friedenswerk und wir Frauen.

Vortrag von Dr. Somazzi, Bern.

Thun: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Böllerbundesvereinigung.

10 Jahre Böllerbund.

Vortrag von Fr. Dr. Somazzi, Bern.

Zürich: Mittwoch den 19. Febr., 20, in der Spindel, Zürcherstr. 18: Berufsschule Sozial-Arbeitende Zürich; Individualistische Engelsfürsorge in den Vereinigten Staaten:

II. Heirat des Heilspil.

Vortrag von Fr. Leni Cohn, Jugendfreikärin, Zürich.

Schaffhausen: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, in der Randenburg: Vereinigung für Frauenstimmrecht. Generalversammlung. Kraft: Die präzisarischen. Anschließend Vortrag von Frau Irene Huber.

Margreth Ehel Macdonald.

Freienfeld: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Vereinigung für Frauenstimmrecht Frauenfeld und Umgebung.

Die Revision der Alkoholgesetzgebung.

Vortragsdienstvortrag von Frau Dr. Eder, Weinfelden.

In der angekündigten Vortragserie des bern. Frauenbundes über „Die Sassa im Bilde“ hat sich infolge einer Abänderung ergeben, als der Vortrag von Fr. Dr. Dora Schmidt vom 5. Febr. auf den 25. Febr. verschoben und dafür der Vortrag von Fr. Martin auf den 4. März festgesetzt worden ist. Die Vorträge haben somit erst am 10. Febr. begonnen.

Redaktion.

Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tiefstrasse 19, Telefon 2518.

Feuilleton: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Freudenbergstrasse 142, Telefon: Hottingen 2608.

Schülerinnen

finden nach Ostern gute Aufnahmen gestattet, deutscher oder Einflüsse, in der grossen Gartn. Bad, Telefon, nahmhaft, erstkl. Verpflegung. Frau ARENS Wve, Alleeweg 25

Flechten
jeder Art, auch Bartflechten, Hautausschläge, frisch und verschönend, möglich, die beliebte Flechtenart „Marta“. Preis kl. Topf 3.— gr. Topf 5.—

Zu beziehen durch die Apotheke FLORA, Glarus.

Achtung!



Inserieren Sie im Schweizer Frauenblatt u. Sie werden Erfolg haben!



Wenn jemand seine Nerven überanstrengt, so macht sich das zuerst durch eine eigentümliche Zerfahrenheit geltend. Die Gedanken entwickeln sich nicht mehr vollständig, entweder zerfahren sie, gleiten gegen den Willen auf Nebensächliches, oder bewegen sich fruchtlos im Kreise. Das macht unzufrieden, reizbar.

Dabei hängt doch der Erfolg so unendlich vieler unter uns von raschem, richtigem, vertieftem Denken ab. Wir wissen es alle und fühlen uns bei Zerfahrenheit unglücklich, minderwertig.

Wie helfen? Die Heilmittel heißen: Schlaf und Nahrung, mehr ruhen und besser nähren! Dann leistet der Kopf in weniger Arbeitsstunden mehr Ersparnisliches.

Für genügendes Ausruhen müssen Sie selbst sorgen, für bessere Ernährung können wir Ihnen helfen – mit Ovomaltine. Ovomaltine ist veredelte, konzentrierte, leichtverdauliche Nahrung, richtig ausbalanciert, rasch neue Kräfte schaffend, der richtige Energiespender für den vorwärts drängenden Kopfarbeiter.

Fragen Sie die Erfolgreichen: die meisten nehmen

OVOMALTINE

In Bäckerei zu Fr. 2.25 und Fr. 4.25 überall erhältlich.

Dr. A. WANDER A.-G., BERN



Aspirin
gibt. Das unfehlbare Kennzeichen ist das BAYER-Kreuz auf jeder Packung und jeder Tablette. Ist dies nicht der Fall, so haben Sie kein echtes Aspirin. Außerdem weist jede Packung die Ihnen bekannte Reglementations-Vignette auf.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf diese untrüglichen Kennzeichen.

Preise für die Gläserh. Frs. 2.— Nun in 8-mit-Haken erhältlich.



Augenärztin Dr. med. Adrienne Kägi
Zürich 1, Bahnhofstr. 38 - Optikale Brillenbestimmung
Sprechstunden 10½-4 Uhr - Telefon Sehau 50.02

Ecole nouvelle ménagère
JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

TANNENHEIM Haushaltungsschule
Kirchberg (Bern)
Maxima 10 Schülerinnen
Am 7. April beginnen: 6-monatiger Haushaltungskurs, 3-monat. Kurse in Weiß- oder Kleidermähen, Haushaltungslehrerinnen-Kurs, Arbeitslehrerinnen-Kurs.
PROSPEKTE u. Anmeldebeschreibung sind durch die Vorsteherin zu beziehen.

Praxis-Eröffnung
Nach mehrjähriger juristischer und kaufmännischer Praxis in der Industrie, der städtischen Verwaltung, am Bezirksgerichte Zürich und als Anwaltssubstitut habe ich mich als Rechtsanwalt in Zürich niedergelassen.

Mein Büro befindet sich
Bahnhofstrasse 10 — Börsenstrasse 18
Tel. Sehau 60.67

Dr. Marga Wertheimer
RECHTSANWALT
ZÜRICH

